



Amtsblatt zaisenhäusen

... einfach sym'badisch



Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhäusen. Herausgegeben durch das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und sonstige Veröffentlichungen ist Bürgermeisterin Wöhrle oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt Verlagsdruck Kubsch GmbH, Schwaigern. Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr. Druck u. Verlag: www.verlagsdruck-kubsch.de, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536.

Nummer 44

Donnerstag, 29. Oktober

Jahrgang 2020

200 - 50 - 4

Euro / Jahr
EINSPARUNG
möglich

Euro
FÖRDERUNG
zusätzlich

in nur ↑ Jahren
BEZAHLT
zirka

Ran an die Pumpe!



Klimaschutz zahlt sich aus!

Heizungspumpentauschaktion der Gemeinde Zaisenhäusen



zaisenhäusen
... einfach sym'badisch
Gemeinde Zaisenhäusen
Tel. 07258 9109-0



umwelt- und energieagentur
kreis karlsruhe
Tel. 0721 936 99730
buengerberatung@uea-kreis.de

Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr beim Bürgermeisteramt

Amtliche Bekanntmachungen



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

die Dynamik, mit welcher sich das Corona-Virus ausbreitet, nimmt stark zu. Verzeichnen wir in Zaisenhausen derzeit noch keinen Fall, so liegt die 7-Tage Inzidenz im Landkreis Karlsruhe zwischenzeitlich bereits bei 86,9 Neuinfektionen/100.000 Einwohner (Stand 27.10.20, 00.00 Uhr). Seit vergangendem Samstag gilt darum kreisweit eine Allgemeinverfügung, welche weitere Regelungen für uns Kreiseinwohner mit sich führt, um der Ausbreitung der Pandemie entgegenzuwirken. Die Allgemeinverfügung ist in diesem Amtsblatt abgedruckt. Bitte lesen Sie die Bestimmungen gut durch und achten Sie auf deren Einhaltung. Nur wenn wir uns alle zurücknehmen, können wir dem Negativtrend entgegenwirken. Vor allem das Beschränken von Kontakten ist ausschlaggebend, um die Ansteckungsketten so kurz wie möglich zu halten. Auch das Tragen einer Alltagsmaske ist ein einfaches Mittel, um sich selbst und andere zu schützen.

Ich weiß, die seit Monaten andauernde Pandemie und die damit verbundenen Vorgaben verlangen von uns allen Disziplin, Durchhaltevermögen und Verständnis. Eine Alternative zur Bekämpfung des Virus gibt es jedoch derzeit nicht. Darum lassen Sie uns diese Ausnahmesituation gemeinsam durchstehen!

Die Gemeindeverwaltung ist weiterhin für Sie da. Aufgrund unserer kleinen Belegschaft und der räumlichen Situation müssen wir jedoch darauf achten, auch hier die persönlichen Kontakte so gering wie möglich zu halten, um die Leistungsfähigkeit zwingend notwendiger Dienste, wie z. B. des Standesamtes, dauerhaft sicherstellen zu können. Darum ist ab dem 2. November 2020 der Eintritt in die Rathausverwaltung nur mit Termin möglich. Bitte rufen Sie bei einem Anliegen an. Vieles lässt sich auch ohne persönlichen Kontakt erledigen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und die Unterstützung.

Bleiben Sie gesund!

Cathrin Wöhrle
Bürgermeisterin

Landratsamt Karlsruhe – Beierthemer Allee 2 – 76137 Karlsruhe – www.landkreis-karlsruhe.de – Tel. 0721/936-50 – Fax 0721/936-53199 – E-Mail: posteingang@landratsamt-karlsruhe.de

Landkreis Karlsruhe

Allgemeinverfügung des Landkreises Karlsruhe zur Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung weitergehende Maßnahmen

Das Gesundheitsamt Karlsruhe erlässt nach vorheriger Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für den Landkreis Karlsruhe gemäß §§ 28 Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV) i.V.m. §§ 35 S. 2, 49 Abs. 1 S. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Landkreises Karlsruhe von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner:

1. Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf allgemein zugänglichen Spiel-, Sport- und Festplätzen innerhalb des Landkreises Karlsruhe ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Abs. 2, Satz 1 CoronaVO, zu anderen Personen eingehalten werden kann. Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Regelung ist jede Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder

zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verhindern.

Schutzschilde, Kinnvisiere oder ähnliches sind ausdrücklich keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen.

Über die Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO hinaus, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durchgehend verpflichtend für sämtliche Personen, die sich auf Märkten gem. §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung aufhalten, die unter freiem Himmel stattfinden, insbesondere auf Wochen- und Weihnachtsmärkten. Die Verpflichtung gilt auf dem gesamten Marktareal und nicht nur unmittelbar an den einzelnen Marktständen, sondern z. B. auch in den Laufwegen. Dasselbe gilt bei dem Besuch von Messen im Sinne von § 64 Gewerbeordnung, ferner für Märkte die die Tatbestandsmerkmale der §§ 66 bis 68 GewO erfüllen, auch wenn sie nicht nach den Vorschriften der GewO festgesetzt sind und unabhängig davon, ob sie in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfinden.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht insoweit nur in den folgenden Fällen ausnahmsweise nicht, und zwar

- a. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - b. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 - c. bei der Inanspruchnahme gastronomischer Dienstleistungen am Sitzplatz oder beim unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken,
 - d. bei der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen, soweit dies für deren Erfüllung zwingend erforderlich ist,
 - e. während der Ausübung dienstlicher oder beruflicher Tätigkeiten, soweit dies für die Tätigkeit zwingend erforderlich oder das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes unter diesen Bedingungen unzumutbar ist, oder
 - f. wenn ein anderweitiger, mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.
2. Im Landkreis Karlsruhe beginnt die Sperrzeit für Speise- und Schankwirtschaften im Sinne des Gaststättengesetzes bereits um 23.00 Uhr – soweit für den Beginn keine frühere Uhrzeit festgelegt ist – und endet um 6.00 Uhr.
 3. Abweichend von § 7 Gaststättengesetz (GastG) dürfen in Gaststätten und in gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne des § 25 GastG im gesamten Landkreis Karlsruhe an Freitagen, Samstagen und vor Feiertagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetags keine alkoholischen Getränke zum alsbaldigen Verzehr über die Straße („Gassenschank“) abgegeben werden.
 4. In Verkaufsstellen dürfen an Freitagen, Samstagen und vor Feiertagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetags keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.
 5. Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf allgemein zugänglichen Spiel-, Sport- und Festplätzen innerhalb des Landkreises Karlsruhe und in öffentlichen Anlagen, wie Bahnhöfen, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetags keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.
 6. Private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden sind untersagt, entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 CoronaVO findet § 9 Abs. 2 CoronaVO keine Anwendung; an einer privaten Veranstaltung dürfen daher auch dann nicht mehr als 10 Personen teilnehmen, wenn es sich bei den Teilnehmenden um Verwandte, Geschwister, Eheleute usw. im Sinne des § 9 Abs. 2 CoronaVO oder um Personen aus maximal zwei Haushalten handelt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahlen gemäß Satz 1 bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende (beispielsweise Künstler, Unterhalter) unberücksichtigt. Hingegen finden die Ausnahmen nach

§ 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 CoronaVO weiterhin Anwendung. Ferner bleiben § 11 und 12 der CoronaVO unberührt. Das Verbot gilt nicht für Personen, die dem gleichen Haushalt angehören.

7. Ansammlungen nach § 9 CoronaVO von mehr als 10 Personen sind untersagt. § 9 Abs. 2 CoronaVO findet keine Anwendung; eine Ansammlung mit mehr als 10 Personen ist daher auch dann verboten, wenn es sich bei den Teilnehmenden um Verwandte, Geschwister, Eheleute usw. im Sinne des § 9 Abs. 2 CoronaVO oder um Personen aus maximal zwei Haushalten handelt. Hingegen findet § 9 Abs. 3 CoronaVO weiterhin Anwendung. Das Verbot gilt nicht für Personen, die dem gleichen Haushalt angehören.
8. Das Gesundheitsamt des Stadt- und des Landkreises Karlsruhe kann auch wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Ziffern 1 – 7 zulassen.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft, folglich am 24.10.2020 um 0.00 Uhr.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt automatisch außer Kraft, sobald der Wert der 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Karlsruhe von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mindestens sieben Tage in Folge unterschritten wird, spätestens jedoch mit Ablauf des 20. November 2020. Das Landratsamt Karlsruhe wird auf den Eintritt des automatischen Außerkrafttretens vor dem 21. November 2020 durch eine entsprechende Veröffentlichung unter www.landkreis-karlsruhe.de zusätzlich hinweisen.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung stellt gem. §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG eine mit ihrer Bekanntgabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,- €) geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung an der Infotheke im Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Karlsruhe, den 23.10.2020

gez.

Dr. Christoph Schnaudigel

Landrat des Landkreises Karlsruhe

Wärmepumpentauschaktion in der Gemeinde unterstützt durch die Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe

„zeozweifrei im Quartier Zaisenhausen“ – Energieersterberatungen und neue Förderung für den Tausch der Heizungspumpe

Im Rahmen des Quartierskonzeptes bietet die Gemeinde in Kooperation mit der Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe kostenfreie Energie-Erstberatungen und einen Zuschuss zum Heizungspumpentausch an.

Nutzen Sie das Angebot zu Ihrer persönlichen, kostenfreien **Energieberatung**. Neutrale Energieberater erläutern Ihnen in einem knapp einstündigen Gespräch, durch welche sinnvollen Maßnahmen Sie künftig eine Menge Energiekosten einsparen können. Zudem werden Fragen zu aktuellen Förderprogrammen oder dem effizienten Umgang mit Strom und Wärme beantwortet.

So haben Sie am **18.11.2020** die Möglichkeit sich im Kögelhaus rund um das Thema Energie beraten zu lassen. Das Beratungsangebot ist für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Zaisenhausen kostenlos.

Bitte melden Sie sich während den bekannten Öffnungszeiten bei Frau Ulrike Doll – u.doll@zaisenhausen.de oder Tel. 07258/9109-30 – an.

Darüber hinaus fördert die Gemeinde Zaisenhausen den Austausch Ihrer alten Heizungspumpe durch eine neue Hocheffizienzpumpe mit pauschal 50 €. Mit kaum einer Maßnahme lässt sich im eigenen Haushalt einfacher Energie sparen und so das Klima schützen.

Nicht selten ist die Heizungspumpe der größte Stromverbraucher im Haus. Schließlich läuft sie zusammen mit der Heizung bis zu 6.000 Stunden im Jahr. Die alten, meist überdimensionierten und unregulierten Pumpen haben dabei ca. den 20-fachen Stromverbrauch der heute als Standard geltenden Hocheffizienzpumpen. Der Austausch wird bereits vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit 30 % der Nettoinvestitionskosten gefördert (mehr Informationen: www.bafa.de).

Bei Fragen zur Förderung und zum Heizungspumpentausch wenden Sie sich gerne an Fabian Wink von der Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe, 0721/936-99730 und wink@uea-kreiska.de.



zaisenhausen

... einfach sym'badisch

Die

Gemeinde Zaisenhausen

sucht

Mitarbeiter (m/w/d) für die Nachmittagsbetreuung in der Grundschule

Die Nachmittagsbetreuung umfasst **zwölf Beschäftigungsstunden in der Woche**, zu erbringen im Zeitraum von montags bis freitags. Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD.

Sie gestalten mit:

- Betreuung der Grundschulkinder
- Umsetzung und kreative Weiterentwicklung des Betreuungskonzeptes
- Austausch zwischen Eltern, Schule und Gemeinde

Ihr Profil:

- Kontaktfreude
- empathischer Umgang mit Kindern
- Durchsetzungsvermögen
- Eigeninitiative und Kreativität
- Verantwortungsbewusstsein
- Belastbarkeit
- Teamfähigkeit

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis spätestens Freitag, den 13.11.2020**, an die Gemeindeverwaltung Zaisenhausen, Hauptstraße 97, 75059 Zaisenhausen, gerne auch per E-Mail an ordnungsamt@zaisenhausen.de. Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen Frau Anastasia Grath (Tel.: 07258/910960, E-Mail: ordnungsamt@zaisenhausen.de) gerne zur Verfügung.

BESTELLCOUPON OBSTBAUMAKTION 2020**Bitte den Coupon bis 30.10.2020 zurücksenden an:**Gemeinde Zaisenhausen, Hauptstraße 97,
75059 Zaisenhausen, s.sailer@zaisenhausen.de**Besteller:**

Name _____

Straße _____

Postleitzahl/Ort _____

Telefonnummer/ggf. Fax-Nummer oder E-Mail _____

Hinweis: Bitte tragen Sie in die Felder die Anzahl der jeweiligen Bäume ein, die Sie wünschen (Beispiel: *Rheinischer Krummstiel [3]*).**Wir bemühen uns, Ihnen die gewünschten Sorten zur Verfügung zu stellen, können dies aber leider nicht in jedem Fall garantieren!**

Von Vorteil ist es daher, wenn Sie uns eine entsprechende Alternative angeben.

Folgende Arten und Sorten stehen zur Auswahl (bitte gewünschte Anzahl eintragen):

Äpfel:	Bittenfelder		Bohnapfel		Boskoop rot		Boskoop gelb	
	Brettacher		Freiherr v. Berlepsch		Gewürzluiken		Goldparmäne	
	Hauxapfel		Kaiser Wilhelm		Landsberger		Öhringer	
	Rheinischer Krummstiel		Sonnenwirtsapfel		Winterrambur		Winterprinzenapfel	
	Zabergäu-Renette							
Birnen:	Bayerische Weinbirne		Champagnerbratbirne		Schweizer Wasserbirne		Gelbmöstler	
	Gellerts Butterbirne		Gaishirtle		Pastorenbirne			
Kirschen:	Große Schwarze Knorpel		Hedelfinger		Schneiders Späte Knorpel			
Zwetschgen und Mirabellen:	Bühler Frühzwetschge		Hauszwetschge		Mirabellen von Nancy			
Wildobst <small>(nur wenige Pflanzen verfügbar, Aufpreis!)</small>	Speierling		Mispel		Essbare Eberesche			

Da nur eine gewisse Anzahl von Obstbäumen zu vergünstigten Preisen verfügbar ist, wird die Abgabemenge vergünstigter Bäume pro Haushalt auf 10 beschränkt.

**Bestellung von Brennholz**Wer Brennholz bestellen möchte kann noch bis zum **31.10.2020** mit dem auf unserer Homepage unter „Aktuelles/Formulare und Anträge/Finanzverwaltung“ eingestellten Vordruck seine Bestellung bei der Gemeindekasse abgeben.**Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen****Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb**

Welche Möglichkeiten gibt es?

- **übers Internet unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de**
- **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**
- um Sperrmüll anzumelden: 0800 2 9820 30
- Mülltonne bestellen: 0800 2 9820 20
- Reklamationen: 0800 2 160 150

Fundamt

Vergangene Woche wurde eine Mütze gefunden. Der Eigentümer möchte sich bitte mit dem Bürgermeisteramt in Verbindung setzen.

Wir gratulieren**Altersjubilare**31.10. Stjepan Sic 73 Jahre
Allen Jubilarinnen und Jubilaren, auch den Ungenannten, die herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Wir wünschen Ihnen Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg.**Spruch der Woche**

Falls du glaubst, dass du zu klein bist, um etwas zu bewirken, dann versuche mal zu schlafen, wenn eine Mücke im Raum ist. (Dalai Lama)